

**Planungsausschusssitzung am 12. Februar 2014**

**TOP 2:**       **19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);**  
Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien  
- Beteiligungsverfahren -

Anlage:       1 Fortschreibungsentwurf samt Anlagen (Karten)

Sachvortrag:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 12.09.2013 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 19. Änderung des Regionalplanes für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien beschlossen. Inhalt dieser Fortschreibung ist im Wesentlichen die Ergänzung des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes um weitere 3 Vorranggebiete (WK 37, WK 56, WK 61) sowie weitere 3 Vorbehaltsgebiete (WK 57, WK 58, WK 59) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Diese Ergänzungen beruhen auf den Möglichkeiten, die das mittlerweile rechtsgültige Zonierungskonzept für den Naturpark Altmühltal eröffnet. Des Weiteren wurden aufgrund von aktueller Rechtsprechung, neuer fachlicher Grundlagen sowie Zonierungskonzepten die Ausschlusskriterien überarbeitet. Hierbei wurde insbesondere die bestehenden Kriterien zweiteilig abgestuft in Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sowie Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen untergliedert, die einheitlich in der Region angewendet wurden.

Grundlegende, für die Planungsregion Ingolstadt relevante Änderungen an den textlichen Festlegungen haben sich durch die vorgenommenen Ergänzungen und Umstrukturierungen nicht ergeben.

Die zeichnerisch festgelegten Änderungsbereiche liegen weitestgehend in Landkreisen bzw. Gemeinden, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Hier ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen sind.

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 59 im Raitenbacher Forst, Gemeindegebiet Stadt Treuchtlingen, grenzt allerdings unmittelbar an die Planungsregion Ingolstadt mit der Gemeinde Schernfeld an. Hier ist jedoch im Zuge der gerade im Verfahren befindlichen Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraft durch die Gemeinde Schernfeld vorgesehen. Die Ausdehnung der Konzentrationsfläche zum letzten Verfahrensstand geht im direkten Grenzbereich sogar noch über das Ausmaß des in der Region Westmittelfranken geplanten Vorbehaltsgebietes WK 59 hinaus.

Es kann daher aus regionalplanerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Belange der Gemeinde Schernfeld durch dieses Vorbehaltsgebiet nicht negativ berührt werden. Im Regionalplan der Region 10 sind keine Gebiete bestimmt, die zur Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen bzw. Bereiche, die mit entsprechenden Ausschlußkriterien versehen sind. Ebenso existieren keine Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt, aus denen sich konkrete Vorgaben für eine Standortwahl ableiten lassen.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den vorliegenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) zur 19. Änderung des Regionalplanes aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden kann.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 19. Änderung des Regionalplanes der Region Mittelfranken (8) – Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien – werden seitens der Planungsregion Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Ingolstadt, 08.01.2014  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt

  
Franz Kratzer

# Regionalplan Westmittelfranken (8)

**19. Änderung**  
**Fortschreibung des Kapitels**  
**B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien**  
**- Beteiligungsverfahren**

Entwurf: 22.10.2013

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken



## 19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

### Änderungsbegründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, Bay RS 230-1-W), insbesondere Art. 1, 8, 14 - 18 sowie 21 und 22.

#### 2. Änderung des Teilkapitels B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.09.2012 in Kraft getretene Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) überarbeitet. Als Basis dienen dabei auch die 17. und 18. Änderung des Regionalplanes im Teilkapitel B V 3.1.1 Windkraft - Abschnitt B V (neu) 3.1.1.2 (Vorranggebiete Windkraft) und 3.1.1.3 (Vorbehaltgebiete Windkraft). Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung und Ausschlusskriterien) durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Die 19. Änderung erfolgt aus zwei Gründen:

- Zonierungskonzepte in den Naturparken Altmühltal und Frankenhöhe und
- Überarbeitung der Ausschlusskriterien auf Grund Rechtsprechung, neuer fachlicher Grundlagen und Zonierungskonzepten

#### 2.1 Zonierungskonzepte in den Naturparken Altmühltal und Frankenhöhe

Planungen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke waren erst möglich geworden, da in den beiden Naturparken Frankenhöhe und Altmühltal so genannte Zonierungskonzepte für die Landschaftsschutzgebiete in den beiden Naturparken erarbeitet wurden. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparkes überprüft. Dabei wurde im Naturpark Frankenhöhe ein 2-Zonen-Konzept erarbeitet. Es werden Tabu-Zonen festgelegt, die weiterhin für eine Windkraftnutzung ausscheiden. Daneben werden Ausnahme-Zonen definiert, die im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturparkes grundsätzlich für eine Windkraftnutzung freigegeben werden können. Im Naturpark Altmühltal ist ein 3-Zonen-Konzept erarbeitet worden. Neben den Tabu- und Ausnahme-Zonen werden dort auch Prüf-Zonen ausgewiesen, in denen eine Windkraftnutzung noch der Einzelfallprüfung unterzogen werden muss. Sowohl Ausnahme- wie auch Prüfzone können nunmehr von Seiten der Regionalplanung quasi als zusätzlicher Planungsraum überprüft werden. Hierbei werden – wie in der restlichen Region auch – alle Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Problematisch ist die bei Prüf-Zonen geforderte Einzelfallprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher werden in Prüf-Zonen zunächst nur Vorbehaltgebiete geplant.

Nach Überprüfung dieser „freigegebenen“ Zonen anhand der regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien und in enger Abstimmung mit den Kommunen werden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans drei Vorranggebiete (WK 37, 56, 61) und drei Vorbehaltgebiete (WK 57, 58, 59) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen neu in die Konzeption aufgenommen und im Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt. Diese verteilen sich wie folgt:

#### **Vorranggebiete**

##### Landkreis Ansbach

- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)

##### Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

#### **Vorbehaltgebiete**

##### Landkreis Ansbach

- WK 57 (Gemeinde Wettringen)
- WK 58 (Gemeinde Adelshofen)

##### Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 59 (Gemeinde Raifenbuch)

## 2.2 Überarbeitung der Ausschlusskriterien auf Grund Rechtsprechung, neuer fachlicher Grundlagen und Zonierungskonzepten

Die Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ muss an aktuelle Rechtsprechungen und fachliche Einschätzungen sowie die Zonierungskonzepte in den Naturparks der Region angepasst werden. Das BVerwG urteilt, dass Ausschlusskriterien eines gesamtäumlichen Konzeptes zur Steuerung der Windkraftnutzung unterteilt werden müssten nach Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sowie Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen. Daneben könne es weiterhin Abwägungskriterien geben, die eine Einzelfallprüfung der – nach Anlage aller Ausschlusskriterien – gefundenen Potenzialflächen ermöglichen (vgl. z.B. BVerwG, Urt. vom 13.12.2012, AZ 4 CN.1/11 und 2/11). Bisher wurde im Konzept der Region 8 nur eine Gruppe von Ausschlusskriterien angewandt. Diese eine Gruppe wird nun neu aufgeteilt. Das Ergebnis bzw. die Findung der Potenzialflächen bleibt gleich, lediglich der Weg dahin erfolgt nun in zwei Stufen. Diese Unterscheidung dient daher lediglich der Klarstellung!

Inhaltlich werden folgende Ausschlusskriterien überarbeitet:

- Neustrukturierung des Ausschlusskriteriums Landschaftsschutzgebiete  
Auf Grund der Zonierung in den Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks Altmühltal und Frankenhöhe ist dort als Ausschlusskriterium nur noch die Tabuzone heranzuziehen. Alle weiteren Landschaftsschutzgebiete (also außerhalb der Naturparke und im Naturpark Steigerwald, da dort noch keine Zonierung o.ä. vorliegt) bleiben flächig ausgeschlossen.
- Explizite Erwähnung der militärischen Kontroll- und Tabuzonen  
Da diese nunmehr kartographisch vorliegen.
- Flächenhafter Ausschluss von Vorranggebieten für Bodenschätze  
50 m-Puffer fällt weg, da fachlich nicht begründet und im Maßstab 1:100.000 nicht darstellbar. Der 300 m Puffer wird nur noch für Festgestein auf Grund evtl. Sprengungen angewandt. Dies ist Ergebnis einer Besprechung von Fachleuten aus dem Bereich Bodenschätze bei der Obersten Landesplanungsbehörde im StMWiVT.

Inhaltlich werden folgende Abwägungskriterien ergänzt:

- Aufnahme der militärischen Interessensbereiche  
Um auf Grund in der Vergangenheit häufig aufgetretener Probleme im Einzelfall Hinweise darauf geben zu können.
- Aufnahme der Prüfzonen für Windkraftnutzung gem. Naturparkverordnung im Naturpark Altmühltal  
Da diese nicht wie Ausnahmezonen aus Sicht des Naturparks uneingeschränkt für eine Windkraftnutzung freigegeben sind, scheint eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- Aufnahme der Landschaftsbildbewertung „Nördlinger Ries“, und zwar die Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen  
Im Sinne der regionenübergreifenden Abstimmung mit der Nachbarregion, auf Grund der hohen Bedeutung des Nördlinger Rieses und um die Landschaftsbildbewertung in der Region 8 zu vervollständigen.
- Keine Berücksichtigung von Gebieten mit einer Windgeschwindigkeit unter 3,5 m/s in 140 m Höhe gemäß Bayer. Windatlas  
Um offensichtlich schwerlich nutzbare Gebiete in der Einzelabwägung zurückstellen zu können; keine Anwendung als Ausschlusskriterium, da Windatlas nicht ausreichend belastbar.
- Umzingelungswirkung  
Um dies im Einzelfall berücksichtigen zu können.
- Überlastung von Landschaftsräumen  
Um dies im Einzelfall berücksichtigen zu können.



### 3. Hinweise und Schlussfolgerungen aus dem Umweltbericht und informellen Vorab-Beteiligungen weiterer Fachstellen

Bei WK 37, 56 und 61 waren keine Änderungen erforderlich. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete beibehalten und im Rahmen des Änderungsverfahrens zur Diskussion gestellt.

WK 57 wird auf Grund von militärischen Bedenken und der Angabe einer voraussichtlich maximal möglichen Bauhöhe von Windkraftanlagen im Gebiet zum Vorbehaltsgebiet abgestuft.

WK 58 wird im Rahmen der informellen Beteiligung aus Sicht des Flugplatzes Niederstetten sehr kritisch gesehen, es sei mit Ablehnungen zu rechnen, da keine weiteren WKA in diesem Bereich hinnehmbar seien. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird WK 58 als Vorbehaltsgebiet in das Beteiligungsverfahren eingebunden, vor allem um eine formelle Antwort aus militärischer Sicht zu erhalten. Auch im Sinne des Landschaftsbildes (Taubertal) wird dieser Bereich sehr kritisch gesehen. Aus regionalplanerischer Sicht ist hier jedoch die Bündelungsmöglichkeit mit WK 33 und weiteren bestehenden Anlagen im Umfeld höher zu werten, gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und Denkmalschützes (Ensemble Altstadt Rothenburg o.d.Tauber).

WK 59 wird auf Grund der Lage in einer Prüfzone für Windkraftnutzung gem. der Zonierung im Naturpark Altmühltal, der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Juramarmor (MA 111) und der Lage in einem bislang unbeeinträchtigten geschlossenen Waldgebiet kompakter dargestellt, als dies ursprünglich angedacht war. Bei der Abgrenzung erfolgt die Orientierung auf die Bereiche, die auf Grund vorhandener Wegstrukturen bereits jetzt eine offensichtlich bessere Erschließung gewährleisten können als angrenzende Waldbereiche.

Ein ursprünglich geplantes Vorbehaltsgebiet WK 60 in der Gemeinde Bergen kann auf Grund eindeutig ablehnender Einschätzung aus militärischer Sicht nicht weiterverfolgt werden. Das Gebiet würde in einem für die Wehrtechnische Dienststelle WTD 81 in Greiding bzw. deren Radarsysteme relevanten Sektor liegen und diese Systeme beeinträchtigen. Diese Aussage der militärischen Fachstelle ist bereits jetzt konkret genug, da parallel zur regionalplanerischen Anfrage bereits eine Überprüfung der konkret möglichen Standorte von Seiten der Gemeinde erfolgte. Die militärische Fachstelle konnte so bereits anlagenbezogen prüfen und eine sehr eindeutig ablehnende Stellungnahme abgeben, die für die Regionalplanung fachlich bindend ist. Am 27.08.2013 hat zudem eine Besprechung mit Vertretern der WTD 81, der ehem. Wehrbereichsverwaltung Süd (jetzt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Bau-Management München), der Gemeinde Bergen und des Regionalen Planungsverbandes stattgefunden. Hier wurde die Bedeutung des Korridors nochmals erläutert und die Gründe dafür dargelegt, dass dieser Sektor in einem Bereich von 270 bis 310 Grad und einem Abstand mindestens bis 14 km, bestenfalls bis 18 km zwingend von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Fazit: Eine Überplanung ist aus regionalplanerischer Sicht auf Grund offensichtlich entgegenstehender militärischer Belange nicht möglich.

Das Gebiet WK 62 war ursprünglich als Vorranggebiet geplant. Bei der Beteiligung der Fachstellen im Rahmen des Umweltberichtes wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich auch dieses Gebiet, wie bereits das Gebiet WK 59 mit einem Vorbehaltsgebiet für Juramarmor (MA 112) überschneidet. Weiter war bei diesem Gebiet überprüft worden, ob eine Überschneidung mit dem noch geplanten Ultraleichtflugplatz in Gersdorf bzw. dessen Platzrunden einschließlich erforderlicher Abstände vorliegt. Die Planungen für den Flugplatz sind weiter gediehen als die Windkraftplanungen und müssen mindestens als sonstiger fachlicher Belang in eine Abwägung einfließen. Das Luftamt Nordbayern hat sich in einer ersten informellen Stellungnahme hierzu geäußert und sieht den nördlichen Bereich von WK 62 kritisch für eine Realisierung von Windkraftanlagen im Hinblick auf die Platzrunde. Da dieses Gebiet mit ca. 10 ha relativ klein und vermutlich maximal für 2 WKA geeignet wäre, ist eine weitere Einschränkung aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu sehen.

Da die Gebiete WK 59 und 62 in engem räumlichen Zusammenhang zu sehen sind, muss hier eine Gesamtabwägung erfolgen:

1. Im Bereich der VG Nennslingen sind bereits jetzt eine Vielzahl an bestehenden Windkraftanlagen sowie regionalplanerischen Gebieten vorhanden. Hier muss bei weiteren Planungen ein besonderes Augenmerk auf die Vorbelastung bzw. eine mögliche Überlastung des Orts- und Landschaftsbildes geachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist WK 59 definitiv positiver einzuschätzen als WK 62.

2. Beide Gebiete greifen in ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau ein. Eine Überlagerung ist grundsätzlich möglich; jedoch ist das MA-Gebiet, das von WK 59 betroffen ist, weitaus größer, die Spielräume für alternative Abbaubereiche bleiben wesentlich größer.
3. Das weitaus größere Gebiet WK 59 entspricht dem Konzentrationsgebot des Regionalplanes besser. Mit WK 62 würde ein zusätzlicher, bislang mit Infrastruktur nicht vorbelasteter und exponiert zwischen den Ortschaften liegender Landschaftsraum für eine Windkraftnutzung geöffnet werden. Hier wäre aber auf Grund der geringen Größe des Gebietes keine wirkliche Konzentration eines Windparks möglich. Anders ist dies bei WK 59, wo eindeutig ein Windpark realisiert werden kann und eine eindeutige Konzentration erfolgen kann.
4. Die Ortsabstände von WK 59 sind wesentlich größer.
5. Die vorhandenen Erschließungsstrukturen sind in WK 59 besser.
6. Es könnte bei WK 62 Luftfahrtrechtliche Probleme geben.

Fazit: Das Gebiet WK 62 wird zugunsten von WK 59 nicht weiterverfolgt, da durch WK 59 eine weitaus bessere Konzentration von Windkraftanlagen erreicht werden kann mit dem Ziel, andere Bereiche freizuhalten.

Die Gebiete WK 60 und 62 finden sich damit nicht im Entwurf zur 19. Änderung des Regionalplanes.



3

**ENERGIEVERSORGUNG**

3.1

**Erneuerbare Energien**

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

## 3.1.1 Windenergie

3.1.1.1

(Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

(Z) Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

(Z) Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

## Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 25 (Stadt Ansbach/Markt Lichtenau)

## Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)
- WK 6 (Markt Emskirchen)
- WK 41 (Markt Erlbach/ Gemeinde Dietersheim)
- WK 42 (Gemeinde Hagenbüchach - im Verbund zu sehen mit Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 42a (Markt Emskirchen - im Verbund zu sehen mit WK 42 und Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 50 (Markt Markt Bibart/Markt Oberscheinfeld)

## Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/Markt Lichtenau)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/Stadt Windsbach)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/Stadt Gunzenhausen)

## Landkreis Ansbach - Fortsetzung

- WK 25 (Markt Lichtenau/Stadt Ansbach)
- WK 27 (Gemeinde Aurach)
- WK 28 (Markt Dürwangen)
- WK 29 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/Gemeinde Insingen)
- WK 45 (Gemeinde Insingen)
- WK 52 (Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 54 (Gemeinde Wilburgstetten/Gemeinde Wittelshöfen)
- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)

## Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (Stadt Günzenhausen/Stadt Wassertrüdingen)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)
- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen kommt der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamer Nutzungsansprüchen zu.

- 3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

## Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 26 (Stadt Ansbach)

## Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)
- WK 19 (Gemeinde Oberickelsheim/Gemeinde Gollhofen)
- WK 20 (Stadt Uffenheim)
- WK 23 (Gemeinde Gollhofen)
- WK 24 (Gemeinde Gollhofen/Gemeinde Simmershofen)
- WK 43 (Markt Ippesheim)
- WK 46 (Gemeinde Dachsbach - im Verbund zu sehen mit Vorbehaltsgebiet im Markt Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt))
- WK 49 (Gemeinde Hemmersheim)

## Landkreis Ansbach

- WK 17 (Gemeinde Insingen)
  - WK 18 (Stadt Windsbach)
  - WK 30 (Markt Weiltigen/Gemeinde Wilburgstetten)
  - WK 33 (Gemeinde Steinsfeld - im Verbund zu sehen mit den bestehenden vier Windkraftanlagen nördlich Gattenhofen)
  - WK 38 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
  - WK 40 (Markt Bechhofen)
  - WK 51 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
  - WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)\*
  - WK 57 (Gemeinde Wettringen)
  - WK 58 (Gemeinde Adelshofen)
- \*vorbehaltlich der Herausnahme des Vorranggebietes Wasserversorgung

## Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 31 (Gemeinde Pfofeld)
- WK 32 (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. - im Verbund zu sehen mit den bestehenden fünf Windkraftanlagen nordöstlich Oberhochstatt)
- WK 34 (Gemeinde Ettenstatt/Gemeinde Bergen/Gemeinde Burgsalach - im Verbund zu sehen mit den bestehenden zwei Windkraftanlagen östlich Indernbuch)
- WK 35 (Markt Heidenheim)
- WK 39 (Gemeinde Burgsalach)
- WK 59 (Gemeinde Raitenbuch)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

## 3.1.2 Sonnenenergienutzung

3.1.2.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



### 3 ENERGIEVERSORGUNG

#### zu 3.1 Erneuerbare Energien

Bei den fossilen Energieträgern wie Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle oder auch Uran, handelt es sich um endliche Ressourcen. Bedingt durch steigende Preise und eine zunehmende Ressourcenverknappung dieser fossilen Energieträger, aber auch durch ein gewachsenes Umweltbewusstsein, rücken zunehmend erneuerbare Energien in das Interesse der breiten Öffentlichkeit wie auch der Energieversorger. Im Bereich der Stromversorgung wird die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von staatlicher Seite in Form des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gefördert. Darin wurden die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 auf mindestens 20 Prozent zu steigern. Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) soll die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruhen (vgl. LEP B V 3.1.2). Als erneuerbare Energien werden namentlich Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt (vgl. LEP B V 3.6).

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte in der Region Westmittelfranken auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Biomasse, von direkter und indirekter Sonnenenergie sowie von Windkraft in Teilbereichen der Region von Bedeutung sein können. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung und im Einklang mit den anderen öffentlichen Belangen bestmöglich zu nutzen.

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz ist insbesondere bei Wind- und Sonnenenergie teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Netzsicherheit sowie die notwendige Kapazität gewährleisten zu können. Der Ausbau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bedingt zum einen die Errichtung von Anschlussleitungen der Anlagen an das Leitungsnetz. Zum anderen werden in den vorhandenen Netzen Verstärkungsmaßnahmen notwendig, um die Netzverhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten.

#### zu 3.1.1 Windkraft

zu 3.1.1.1 Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, bestanden Ende 2011 bereits 22.297 derartige Anlagen.<sup>1</sup> Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag die installierte Nennleistung dieser Anlagen Ende 2010 insgesamt bei rund 27.200 MW Strom. Der Anteil am Endenergieverbrauch (Strom) liegt damit zum gleichen Zeitpunkt bei rund 6,2%.<sup>2</sup> Im Freistaat Bayern sind Ende 2011 ca. 521 Windkraftanlagen in Betrieb mit einer installierten Nennleistung von ca. 729 MW.<sup>3</sup> Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern

<sup>1</sup> Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2011, [http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare\\_energien/datenservice/schaubilder/doc/42038.php](http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/datenservice/schaubilder/doc/42038.php) [Zugriff 07.05.2012].

<sup>2</sup> Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen - Internetupdate ausgewählter Daten, Dezember 2011.

<sup>3</sup> [http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind.html](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind.html), Zugriff 01.08.2013



realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 2,6 bis max. 4,7 m/s in 50 Meter bzw. 3,5 bis max. 6,5 m/s in 140 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im August 2013 existieren 98 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 162 MW, weitere 18 Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 48 MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 39 Anlagen im Landkreis Ansbach, 37 im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und 40 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. In der Stadt Ansbach ist derzeit noch keine Anlage errichtet.<sup>4</sup>

Windenergieanlagen zählen laut § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich. Sie bedienen sich einer unerschöpflichen Energiequelle und stellen damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern dar. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Trotz schlanker Masten und aerodynamisch geformter Rotoren können Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm und verursachen Schlagschattenwurf. Sie können durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft bringen und sich negativ auf die Tierwelt - insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) - auswirken. Umso wichtiger ist es, dass ausreichende Abstände zwischen den Anlagen und bewohnten bzw. schützenswerten Bereichen eingehalten werden.

Auf Grund dieses Spannungsfeldes wird die Nutzung von Windkraft in den letzten Jahren in Politik, Wissenschaft wie auch in der Bevölkerung äußerst differenziert betrachtet. Gerade in einer Region wie Westmittelfranken, in der in den letzten Jahren in vielen Teilbereichen äußerst erfolgreiche Initiativen gestartet wurden, die landschaftliche Vielfalt insbesondere der Naturparke Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald sowie des überregional bedeutsamen Fränkischen Seenlandes verstärkt im touristischen Bereich zu nutzen, verschärfen sich die beschriebenen Nutzungskonflikte. Ein zunehmender Ordnungsbedarf auf regionaler Ebene ist auf Grund des zunehmenden Planungsdruckes klar erkennbar. Gemäß LEP B V 3.2.3 können in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Damit wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der seit 01.01.1997 privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich nachkommen zu können. Seit 20.12.2011 setzen die Hinweise zur Genehmigung und Planung von Windkraftanlagen, eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, einen weiteren Rahmen, der sich primär an das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen richtet.

Um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche sozusagen abschnittsweise untersucht. Dabei wird in Anlehnung an die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1/11 und 2/11) zunächst unterschieden in

- o Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen und
- o Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen.

<sup>4</sup> Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 21.08.2013.



Beide Ausschlusskriterien werden einheitlich in der Region angewandt. Sie können pauschal von der Regionsfläche abgezogen werden. Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ergeben sich z.B. aus rechtlich abgesicherten Schutzgebieten wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie aus rechtlichen Vorgaben abgeleitete Vorsorgeabstände, wie z.B. Ortsabstände. Aufgrund der Auswirkungen von Windkraftanlagen werden diese Abstände für erforderlich gehalten. Sie können bei konkreten Anlagenplanungen auch nicht mittels der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplangebiete unterschritten bzw. „umgangen“ werden. Sie sind sozusagen abschließend. Bei Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen sind Abstände hingegen primär aufgrund planerischer und fachlicher Vorsorge festgelegt. Hier sind im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplanung auch Abweichungen denkbar. Dies ist aber erst bei konkreten Anlagenplanungen und mit Einschätzung der zuständigen Fachstelle möglich.

Nach einer ersten Überprüfung anhand dieses zweistufigen Verfahrens mittels Ausschlusskriterien, z.B. der Pufferung um bebauete Gebiete oder den Ausschluss von diversen genannten Schutzgebieten, verbleiben in der Region so genannte "Potenzialflächen". Auf diesen wirken zunächst keine Ausschlusskriterien, die eine Windkraftnutzung verhindern würden. Um eine sachgerechte Auswahl geeigneter Flächen zu treffen, wurden die genannten Ausschlusskriterien im weiteren Prozess um zusätzliche Abwägungskriterien ergänzt, nach denen die verbleibenden "Potenzialflächen" in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen überprüft und beurteilt wurden. Die Potenzialflächen wurden mit eventuell konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. In einem weiteren Prüfschritt wurden damit Potenzialflächen gestrichen oder zurückgestellt, z.B. aus folgenden Gründen:

- Größe deutlich <10 ha,
- vorhandene Prägung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. bestehende Windenergieanlagen oder weitere infrastrukturelle, die Landschaft zerschneidende Einrichtungen; Unzerschnittene Landschaftsräume
- Überlastung von Landschaftsräumen; siehe auch oben,
- Umstellung von Ortschaften,
- Denkmalschutz, Blickbeziehungen,
- Nähe zu Erholungsschwerpunkten,
- militärische Gründe (aus Hinweisen aus formellen und informellen Beteiligungen); Lage in militärische Interessensbereichen,
- Flugbetriebliche Gründe, z.B. Platzrunden und Abstände hierzu,
- bekannte artenschutzrechtliche Probleme,
- Tallagen,
- zu geringe Windgeschwindigkeiten (bei Flächen mit <3,5 m/s in 140m Höhe),

Die Abwägungskriterien sind neben den beiden Kategorien von Ausschlusskriterien tabellarisch dokumentiert. Da es sich in der Abwägung um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist diese Tabelle – im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien – nicht abschließend. Durch den o.a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die aufgrund des Abwägungsprozesses und der Flächengröße einen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete rechtfertigen.

Es bleibt anzumerken, dass sich angesichts des Maßstabes von 1:100.000 lediglich Flächen ab ca. 10 ha sinnvoll und erkennbar im Regionalplan darstellen lassen. Diese Maßgabe ergänzt die aufgeführten Ausschlusskriterien und führt dadurch indirekt zu einer weiteren Reduzierung der potentiellen Flächen. Auf Grund des Maßstabes kann zudem keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt – wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen – eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe – also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet – erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten (siehe bspw. Hinweise in der Begründung zu B V (neu) 3.1.1.2 und 3.1.1.3).

Letztlich werden wegen vorgenannter Abwägung im vorliegenden regionalplanerischen Konzept ca. 950 ha an Vorranggebieten und ca. 1.020 ha an Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Dabei ist anzumerken, dass lediglich raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Eine einzelne Windkraftanlage ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen ergeben.

Von einer Windfarm bzw. einem Windpark wird ab einer Anzahl von drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen ausgegangen, die als Einheit wirken und anzusehen sind. Diese sind in Nummer 1.6 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (ROV) zu den Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll. In Anlehnung an das UVPG ist damit als Windpark im Sinne dieser Festsetzungen des Regionalplanes eine Konzentration von drei oder mehr Windkraftanlagen zu verstehen.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind demnach in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind abschließend im Ziel B V 3.1.1.1 formuliert.

Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen. Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an

- einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und -planung,
- einer interkommunalen Abstimmung und
- den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert. Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

- Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.
- Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden.

Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.

- Am Standort ist aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.
- Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft (s.u.).
- Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.

Es sei nochmals eindeutig darauf hingewiesen, dass auch diese ausnahmsweise zulässigen Planungen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dem regionalplanerischen Gesamtkonzept, d.h. den Ausschluss- und Abwägungskriterien, entsprechen müssen. Es sind bei der Planung die gleichen Anforderungen anzulegen, die für die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelten. Einzelanlagen können das regionalplanerische Windkraftkonzept kleinräumig ergänzen. Die Genehmigung erfolgt über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es können ausdrücklich nur Einzelstandorte und keine Windparks realisiert werden, da ansonsten ein Zielverstoß gegen B V 3.1.1.1 vorläge. Wie oben bereits erwähnt, wird ab drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen, die als Einheit wirken und anzusehen sind, von einer Windfarm bzw. einem Windpark ausgegangen. Diese sind in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Gleiches gilt im Übrigen für so genannte "gewachsene" Windparks. Werden eine oder mehrere bestehende Windkraftanlagen um weitere Anlagen ergänzt, kann ebenso ein Windpark entstehen, der dann entsprechend hinsichtlich des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes zu bewerten ist.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen die zuständige Stelle der Bundeswehrverwaltung zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Bestehende Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für eine Windkraftanlage entfällt, wenn diese abgebaut und durch eine leistungsstärkere ersetzt wird (Repowering). Ein Repowering liegt vor, wenn der Standort bzw. die Standorte der neuen Anlage/n im räumlichen Verbund mit dem Standort bzw. den Standorten der rückzubauenden Anlage steht. Dies setzt eine eindeutige räumliche Nähe voraus. Bei Repowering sollen diese neuen Anlagen möglichst in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

Rechtswirksame Darstellungen im Flächennutzungsplan haben ebenfalls Bestandsschutz. Derzeit (Kenntnisstand: April 2012) bestehen außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgenden Städten und Gemeinden (gerundete Werte):

<b>Stadt Ansbach</b>	3,7 ha
<b>Landkreis Ansbach:</b>	
Gemeinde Adelshofen	1,0 ha
Gemeinde Aurach	10,8 ha
Große Kreisstadt Dinkelsbühl	9,6 ha
Stadt Feuchtwangen	1,0 ha
Stadt Herrieden	4,5 ha
Stadt Leutershausen	6,4 ha
Gemeinde Ohrenbach	1,6 ha
Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber	23,1 ha
Gemeinde Steinsfeld	6,1 ha
Stadt Wassertrüdingen	36,8 ha
Stadt Wolframs-Eschenbach	3,9 ha

**Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:**

Gemeinde Ergersheim	1,0 ha
Gemeinde Hemmersheim	49,0 ha
Gemeinde Oberfickelsheim	3,0 ha
Stadt Neustadt a.d.Aisch	11,6 ha
Stadt Uffenheim	26,8 ha
Gemeinde Wilhelmsdorf	9,7 ha

**Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:**

Gemeinde Bergen	0,4 ha
Gemeinde Burgsalach	0,2 ha
Gemeinde Haundorf	0,1 ha
Markt Heidenheim	32,9 ha (über Vorranggebiet WK 13 hinaus)
Gemeinde Langenlathen	3,6 ha (über Vorranggebiet WK 14 hinaus)
Gemeinde Nennslingen	1,1 ha
Gemeinde Pfofeld	1,9 ha
Gemeinde Raitenbuch	3,9 ha
Gemeinde Theilenhofen	2,2 ha
Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.	0,3 ha
Gemeinde Westheim	11,6 ha

Diese Flächen ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete (ca. 950 ha) und Vorbehaltsgebiete (ca. 1.020 ha) derzeit um weitere ca. 270 ha auf örtlicher Ebene. Zukünftige Flächennutzungsplanausweisungen sollen grundsätzlich nur innerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgen.

zu 3.1.1.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- o wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- o wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu B V (neu) 3.1.1.1) hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen.

Militärische Belange:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. das Bundesministerium der Verteidigung weisen bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- o US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- o östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- o nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Durch die WK 29 und 45 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 29 bei 482m üNN, bei WK 45 bei 491m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier



muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens  $0,3^\circ$  gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 29 und 45 liegen ferner im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Aufgrund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

WK 41 liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Aufgrund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. WKA in WK 41 können auch Einflüsse auf Instrumentenflugverfahren des US-Flugplatzes Illshausen haben. Eine exakte Beurteilung des Störpotentials der WKA in diesem Plangebiet kann jedoch erst bei der Prüfung der Bauanträge zu den einzelnen WKA erstellt werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 25, 42a, 52 und 54 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden-Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 52 und 54 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 54 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbrunn beachtlich. Bei WK 25 ist zudem zu prüfen, ob durch geplante WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach entstehen. Es kann zu Einschränkungen bzw. Ablehnung einzelner Standorte kommen.

Das Gebiet WK 50 liegt in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA im Gebiet WK 50 gelten Bauhöhenbeschränkungen 797 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 50 liegt zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Künftige WKA in diesem Vorranggebiet liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorranggebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem ist bei WK 50 bei einer Bauhöhe über 564,4 m über NN hinaus mit Einwendungen zu rechnen. Diese Bauhöhe über NN betrifft die dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts). Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens  $0,3^\circ$  einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende, geographische Koordinate (WGS84):  $009^\circ 48' 05,007''$  Ost,  $49^\circ 31' 32,698''$  Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg.  
Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfungsaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 50 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Scheinfeld, Gut Erlabronn, ehem. Schloss Schnodsenbach, Burgstall, Scharfeneck; Pfarr- und Schlosskirche Castell, Ruine Castell.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 52 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Zudem kann es bei WK 52 ggf. zu erhöhtem Aufwand bei der Gründung von WKA kommen, da sich in Teilbereichen von WK 52 alte Rutschmassen befinden. Der Untergrund wird dort von Gesteinen der Feuerletten (Knollenmergel) des Mittleren Keupers aufgebaut, die durch Verwitterungsvorgänge allgemein sehr rutschanfällig werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

zu 3.1.1.3: In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu B V (neu) 3.1.1.1) keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöffigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Im Fall der Vorbehaltsgebiete WK 32 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. stellen die bestehenden fünf Windenergieanlagen bei Oberhochstatt einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Gemäß dem Ziel B V (neu) 3.1.1.1 sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Idealerweise wird der bestehende Windpark dann ebenfalls überplant. Im Fall des genannten Windparks ist dies auf Grund der Ausschlusskriterien des Regionalplanes Westmittelfranken nicht möglich. Daher wird das neue Vorbehaltsgebiet WK 32 in den Bereichen im Anschluss an den bestehenden Windpark ausgewiesen, die mit den Ausschlusskriterien des Regionalplanes vereinbar sind. Gleichzeitig kann so im Falle eines Repowering eine Steuerung auf raumverträgliche Standorte (gemäß Regionalplankonzept Windkraft, vgl. B V 3.1.1.4) erfolgen. Ähnliches gilt für das Vorbehaltsgebiet WK 33 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinsfeld. Dort stellen die bestehenden vier Windenergieanlagen bei Gattenhofen/Ellwingshofen einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat ebenfalls im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Auf Grund des Konzentrationsgebotes (B V 3.1.1.1) sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu



konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Auch hier können die bestehenden Anlagen nur teilweise überplant werden.

#### Militärische Belange:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. das Bundesministerium der Verteidigung weisen bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d. Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Das Gebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone des US-Militärflugplatzes Katterbach. Aufgrund geringerer fliegerischer Nutzung und Verlegung einer Sichtanflug- und -abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Zudem befindet sich das Gebiet WK 26 in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen. Zudem können bei WK 26 Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 30 und 40 liegen in der Low Flying Area 7 der US-Streitkräfte, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge am Tage Tiefflüge bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. Es können, jedoch erst auf Grund einer Einzelfallprüfung, in den genannten Gebieten die Ablehnung von vorgesehenen Windkraftstandorten und/oder Bauhöhenbeschränkungen von Windkraftanlagen erforderlich werden.

Durch die WK 43 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 43 bei 462m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 43 liegt weiter im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Aufgrund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Durch die WK 24 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 24 bei 451m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separati-

...onsabstand im Seitenwinkel von mindestens  $0,3^\circ$  gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 24 liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Aufgrund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 20, 46, 49 und 51 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 20 und 49 liegen in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA in den Gebieten WK 20 und 49 gelten Bauhöhenbeschränkungen von 614 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 20 und 49 liegen zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden Württemberg. Künftige WKA in diesen Vorbehaltsgebieten liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA in diesen Gebieten ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorranggebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem sind bei WK 20 und 49 folgende Bauhöhen über NN der dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) beachtlich:

- Im Gebiet WK 20, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 462,1 m über NN,
- Im Gebiet WK 49, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 437,3 m über NN.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens  $0,3^\circ$  einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84):  $009^\circ 48' 05.007''$  Ost,  $49^\circ 31' 32.698''$  Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 51 und 55 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 578 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Gemäß § 18a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 51 und 55 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 51 und 55 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich.

WK 57 befindet sich ca. 18 km südöstlich des Heeresflugplatzes Niederstetten. Sie liegt außerhalb der lateralen Grenzen des Luftraumes des zuständigen Radars, jedoch innerhalb einer 8 km breiten Pufferzone. Daher haben Hindernisse in diesem Bereich Einfluss auf die Mindestanflughöhe. Bei Windkraftanlagen, die eine maximale Bauhöhe von 675 m üNN überschreiten, ist mit einer Ablehnung zu rechnen.

WK 58 befindet sich ca. 12 km östlich des Heeresflugplatzes Niederstetten. Aufgrund der bereits bestehenden Anlagen bei Adelshofen und Steinsfeld kann außerdem keinen weiteren Windkraftanlagen zugestimmt werden, die im Verlauf des Endanflugs für die Landerichtung 25 geplant werden. Durch die Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten würden diese den Sinkflug anfliegender Luftfahrzeugen erschweren, da eine vorgeschriebene Hindernisfreiheit eingehalten werden muss.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 20 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Walkershofen, Ensemble Altstadt Uffenheim und Schloss Uffenheim.

Die Vorbehaltsgebiete WK 20, 23 und 24 liegen in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 20, 23 und 24 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden geplanten Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Röt Milan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorches sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbach, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach. Es ist hier zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 49 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Aub, Schloss Aub, Schloss-



ruine Reichelsburg, Schloss Walkershofen. Weiter liegt das Vorbehaltsgebiet WK 49 in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 49 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 55 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Durch die Überlagerung mit einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der Nähe zum Wasserschutzgebiet sind die entsprechenden Belange bei der Errichtung von WKA abzuklären.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 58 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Rothenburg ob der Tauber.

Das Vorbehaltsgebiet WK 59 liegt in der Prüfzone gemäß Zonierung des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand im Hinblick auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen.

Im Bereich des WK 59 sind eine ganze Reihe vorgeschichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungsstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist, als bislang belegbar. Der gesamte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfläche zu behandeln. Dies ist bei einer denkmalrechtlichen Antragsstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zuwegungsbau, zu berücksichtigen. Ebenfalls durch WK 59 ist ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Juramarmor MA betroffen (MA 111). Aufgrund der sehr großflächigen Ausweisung von MA 111 und der kompakten Form von WK 59 kann diese Überlagerung und damit eine (zeitlich begrenzte) Höhergewichtung der Windkraftnutzung gerechtfertigt werden. Evtl. ist hier eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen.

### zu 3.1.2 Sonnenenergie

zu 3.1.2.1 Die Nutzung von Sonnenenergie hat in den vergangenen Jahren, auch bedingt durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen enormen Aufschwung erfahren. Als Beispiel hierfür kann die Entwicklung und Nutzung der Photovoltaik-Technologie herangezogen werden. Während die Gesamtleistung aller installierten Solarmodule (Dach und Freifläche) in Deutschland im Jahre 1995 ca. 8 MW betrug, lag die installierte Nennleistung im Jahr 2010 bundesweit bei rund 11.600 MW. Dies ist ein Anteil an der gesamten Bruttoströmerzeugung von ca. 1,9% im Jahr 2010.<sup>5</sup> In Bayern lag im gleichen Jahr die installierte Nennleistung der Solarmodule (Dach und Freifläche) bei ca. 6.700 MW<sup>6</sup>. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Bruttoströmerzeugung im Jahr von ca. 5,1%.<sup>7</sup> Für Westmittelfranken liegen diese Werte nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Hier sind Ende April 2012 48 solcher Freiflächenanlagen in-

<sup>5</sup> Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen - Internetupdate ausgewählter Daten, Dezember 2011.

<sup>6</sup> Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: Ermittlung aktueller Zahlen zur Energieversorgung in Bayern, November 2011.

<sup>7</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, <https://www.statistik.bayern.de/statistik/energie/> [Zugriff 07.05.2012].

stalliert mit einer Nennleistung von rund 108,2 MW.<sup>8</sup> Als entscheidende Kriterien für die Nutzung von Sonnenenergie sind generell die mittlere jährliche Globalstrahlung sowie die mittlere jährliche Sonnenscheindauer am jeweiligen Standort heranzuziehen. Anhaltspunkte hierfür liefert der Bayerische Solaratlas. Die Sonnenscheindauer (mittlerer jährlicher Wert in Stunden) liegt in der Region Westmittelfranken bei mindestens 1.450 bis maximal 1.700 Stunden, überwiegend jedoch in einem Bereich zwischen 1.600 und 1.650 Stunden. Bei der Globalstrahlung (mittlere Jahreswerte in kWh/m<sup>2</sup>) ist die Region, v.a. auf Grund der verschiedenen Höhenlagen, zweigeteilt: Im Norden liegt der Wert um die 1.105, während im südlichen Teil die Werte zwischen 1.135 und 1.165 - d.h. im bayerischen Schnitt - liegen. Spitzenwerte werden diesbezüglich insbesondere im Mittelbereich Weißenburg i.Bay. erzielt. Ähnlich gute Voraussetzungen wie im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen finden sich für die Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Region insbesondere im westlichen Bereich des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im nordwestlichen Bereich des Landkreises Ansbach. Insgesamt sind die Unterschiede jedoch nicht so auffällig, als dass nicht in der gesamten Region grundsätzlich eine verstärkte Nutzung dieser regenerativen Energiequelle möglich und sinnvoll erscheint.

zu 3.1.2.2 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel wegen ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Bereich. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll; sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorrufft und keine denkmalpflegerischen Belange dem entgegen stehen. Hierzu eignen sich insbesondere Dach- und Fassadenflächen.

zu 3.1.2.3 Insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten besitzen zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Umgebung. In Verbindung mit der bereits genannten Vorgabe, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP B VI 1), ergibt sich die Zielsetzung, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten nur dann zu errichten, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Zweck dieser Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der Freiräume und deren Funktionsfähigkeit. Insofern kann die Kombination von Erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaik und Windkraft, durchaus zu einer freiraumschonenden Realisierung beitragen. Darüber hinaus kann dadurch eine Mitnutzung bestehender Infrastrukturen erreicht werden. An geeigneten Standorten sollte daher auch die Kombination verschiedener Träger von Erneuerbaren Energien betrachtet werden.

<sup>8</sup> Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 07.05.2012.





## Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien

**Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen**

	Abstand bzw. Ausparung
<b>Natur und Landschaft</b>	
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile	flächenhaft; bei NSG 200 m
<u>Landschaftsschutzgebiete</u>	
- außerhalb der Naturparke	flächenhaft
- im Naturpark Steigerwald	flächenhaft
- innerhalb der Naturparke Altmühltal und Frankenhöhe: Tabuzonen für Windkraftnutzung gem. der jeweiligen Verordnung	flächenhaft
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA-Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	flächenhaft
<u>Militärische Anlagen mit Schutzbereichen, militärische Kontroll- und Tabuzonen</u>	flächenhaft
<u>Flugplätze mit Schutzbereichen</u>	flächenhaft
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	
Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft (Zonen 1 und 2)
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft
Vorranggebiete Wasserversorgung	flächenhaft
<b>Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz</b>	flächenhaft
<u>Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen</u>	flächenhaft

**Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen**

	Abstand bzw. Aussparung
<b>Siedlungsflächen</b> (± 250 m bei Kernorten der Zentralen Orte)	
Wohnbauflächen	800 m
gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Einzelgehöfte, Weiler	500 m
gewerbliche Bauflächen	300 m
Sonderbauflächen mit einer Nutzung mit bes. Ruhebedarf, z.B. Kur- u. Klinikbereiche	1200 m
sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	mind. 300 m
<b>Verkehrsflächen</b>	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
<b>Energieleitungen</b>	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
<b>Sendeanlagen u. Richtfunktrassen</b>	100 m
<b>Platzrunden und Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen</b>	flächenhaft
<b>Natur und Landschaft</b>	
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA-Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	Einzelfall bezogen mit Puffer
<b>Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen</b>	plus 300 m-Puffer bei Festgestein

### Abwägungskriterien für Einzelfallbewertung der Potenzialflächen

Natur und Landschaft	Abstand bzw. Ausparung
Stark frequentierte regional bedeutsame Aussichtspunkte mit Pufferzone	Einzelfall bezogen bis etwa 5000 m
Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)	Einzelfall bezogen ab 2000 m bis etwa 5000 m
Natura2000-Gebiete mit Vorkommen von mobilen Tierarten wie z. B. Fledermäusen oder Vögeln (bspw. "Trauf der südlichen Frankenalb")	Einzelfall bezogen bis 500 m
Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA-Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutzkartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert.	Einzelfall bezogen
<u>Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal – Prüfzone für Windkraftnutzung gem. der Naturparkverordnung</u>	Einzelfall bezogen
<u>Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries – Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries.</u>	Einzelfall bezogen
Regional u. überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim)	Einzelfall bezogen ab 2000 m bis etwa 5000 m
<u>Militärische Interessensbereiche</u>	Einzelfall bezogen
Kultur- und Bodendenkmale mit schutzwürdiger Umgebung	Einzelfall bezogen mit Pufferzone / bildbedeutsames Umfeld
<b>Weitere Abwägungskriterien ohne Abstandsfordernis bzw. Ausparung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Vorbelastung des Landschaftsraumes,</li> <li>◦ <u>Windhöufigkeit</u> (Berücksichtigung von Gebieten mit Windgeschwindigkeiten ab <math>\geq 3,5</math> m/s in 140m Höhe gem. Bayr. Windatlas),</li> <li>◦ Erschließung,</li> <li>◦ Einspeisemöglichkeit des potentiell erzeugten Stroms,</li> <li>◦ mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,</li> <li>◦ mögliche Beeinträchtigung von Ortsbildern,</li> <li>◦ <u>Umzingelungswirkung</u>,</li> <li>◦ <u>Überlastung von Landschaftsräumen</u>,</li> <li>◦ spezifische Aspekte des Naturhaushaltes,</li> <li>◦ Vorbehaltsgebiete Bodenschätze,</li> <li>◦ Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sowie</li> <li>◦ Zone III von Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten.</li> </ul>	

1000

**Umweltbericht**  
**zur 19. Änderung des Regionalplans**  
**der Region Westmittelfranken (8)**  
(Stand 22.10.2013)

**1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen**

Die 19. Änderung des Regionalplans ist Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels Energieversorgung - Erneuerbare Energien - Windkraft (RP 8 B V (neu) 3.1.1) auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14 a bis 14 n UVPG
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter B-V 3 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Gemäß LEP B V 3.2.3 ist es „anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden“. Als erneuerbare Energien sind unter LEP B V 3.6 explizit Wasser, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter LEP B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung des Regionalplans (letzte in Kraft getreten am 01.06.2009), im Rahmen der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 01.09.2012) bzw. der 17. Änderung (abschließend beschlossen am 11.09.2012) sowie im Rahmen der 18. Änderung (im Verfahren befindlich) Gebrauch gemacht. In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans werden drei Vorranggebiete (WK 37, 56, 61) und drei Vorbehaltsgebiete (WK 57, 58, 59) neu in die Konzeption aufgenommen.

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur zwölften, 15., 16., 17. und 18. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen beziehen (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61), erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen.



Die Planungen waren erst möglich geworden, da in den beiden Naturparks Frankenhöhe und Altmühltal so genannte Zonierungskonzepte für die Landschaftsschutzgebiete in den beiden Naturparks erarbeitet wurden. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Dabei wurde im Naturpark Frankenhöhe ein 2-Zonen-Konzept erarbeitet. Es werden Tabu-Zonen festgelegt, die weiterhin für eine Windkraftnutzung ausscheiden. Daneben werden Ausnahme-Zonen definiert, die im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturparks grundsätzlich für eine Windkraftnutzung freigegeben werden können. Im Naturpark Altmühltal ist ein 3-Zonen-Konzept erarbeitet worden. Neben den Tabu- und Ausnahme-Zonen werden dort auch Prüf-Zonen ausgewiesen, in denen eine Windkraftnutzung noch der Einzelfallprüfung unterzogen werden muss. Sowohl Ausnahme- wie auch Prüfzone können nunmehr von Seiten der Regionalplanung quasi als zusätzlicher Planungsraum überprüft werden. Hierbei werden – wie in der restlichen Region auch – alle Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Problematisch ist die bei Prüf-Zonen geforderte Einzelfallprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher werden in Prüf-Zonen zunächst nur Vorbehaltsgebiete geplant.

## 2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

### 2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 62 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.364 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.393 ha innerhalb der Region Westmittelfranken (Stand Mai 2010). Hinsichtlich der Gesamtfläche der über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. RP 8 B I 1.3.2.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 34 FFH-Gebiete und 7 SPA-Gebiete ausgewiesen (Stand 30.10.2007).

### 2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

#### Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Auf Grund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch Dünger- und Pestizideinträge belastet ist. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckergebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

### Windsheimer Bucht

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

### Steigerwald

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getrepten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus: Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

### Hohenloher und Haller Ebene

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkärung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehm Böden vor, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehm zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugeprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

### Frankenhöhe

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Stelstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafnutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung domi-

nieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafnutzungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

#### Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft  
Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste noch dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant; so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafnutzungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

#### Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft.  
Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

#### Südliche Frankenalb

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft  
Die leicht nach Osten abfallende Pulktafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl sind die Bachläufe von Wäldern gesäumt, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung.



des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

### 2.3 Windkraft-Nutzung in der Region Westmittelfranken

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 2,6 bis max. 4,7 m/s in 50 Meter bzw. 3,5 bis max. 6,5 m/s in 140 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im August 2013 existieren 98 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 162 MW, weitere 18 Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 48 MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 39 Anlagen im Landkreis Ansbach, 37 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und 40 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. In der Stadt Ansbach ist derzeit noch keine Anlage errichtet (Eigene Erhebungen, Stand 21.08.2013). Zum Vergleich sind bayernweit laut Energieatlas Bayern bis Ende 2011 521 Windkraftanlagen in Betrieb.<sup>1</sup>

Hinsichtlich der Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der im Verfahren befindlichen Gebiete (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen.

### 3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien zu fördern (LEP B V 3.6) und gleichzeitig charakteristische Landschaftsbilder zu schonen (LEP B I 2.2.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Dies ist vor allem in den Naturräumen wie Frankenalb, Frankenhöhe oder Altmühltal mit ihren hohen Erholungseignungen von Bedeutung. Durch die Bündelung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Windkraft an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten. Bei Nichtumsetzung des Plans würde für die hier gegenständlichen Neuausweisungen die Steuerungswirkung durch die Regionalplanung entfallen. Sollte auf die Neuaufnahme der gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) verzichtet werden, so würden diese Räume zumindest in den vorliegenden Abgrenzungen nicht für die Nutzung der Windkraft durch raumbedeutsame Windkraftanlagen zur Verfügung stehen und wären nur über die Ausnahmeregelung des Regionalplans für die Errichtung von Windkraftanlagen heranziehbar (vgl. RP 8 B V (neu) 3.1.1.1). Die bisher regionalplanerisch ausgewiesenen Windkraftgebiete hätten weiterhin Bestand.

### 4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder zu einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widerspiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

<sup>1</sup> [http://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_wind.html](http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind.html), Zugriff 01.08.2013



Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Lebensgrundlagen</li> <li>- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)</li> <li>- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum</li> <li>- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster</li> <li>- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>- Erhalt des Landschaftsbildes</li> <li>- Vermeidung von Zersiedelung</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>- Verringerung von Bodenversiegelung</li> <li>- Vermeidung von Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Qualität des Grundwassers</li> <li>- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer</li> </ul>
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Luftverunreinigungen</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder</li> <li>- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern</li> </ul>

#### Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (**Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima** aber auch **Schutzgüter übergreifend**) sind Anforderungen auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auf dieser Grundlage und den Aussagen des Bayerischen Winderlasses vom 20.12.2011 wurden die folgenden Abstandswerte zu Siedlungsflächen als regionalplanerische Ausschlusskriterien (Mindestabstand) definiert:

- o Wohnbauflächen: 800 m,
- o gemischte Bauflächen: 500 m,
- o gewerbliche Bauflächen: 300 m,
- o Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen; den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das **Schutzgut Boden** hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorge- maßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des **Schutzgutes Wasser** sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft** ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Frankenhöhe. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. In zwei Naturparks (Altmühltal und Frankenhöhe) wurden Zonierungskonzepte der Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf eine Windkraftnutzung durchgeführt und gewisse Bereiche freigegeben. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Dabei wurde im Naturpark Frankenhöhe ein 2-Zonen-Konzept erarbeitet. Es werden Tabu-Zonen festgelegt, die weiterhin für eine Windkraftnutzung ausscheiden. Daneben werden Ausnahme-Zonen definiert, die im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturparks grundsätzlich für eine Windkraftnutzung freigegeben werden können. Im Naturpark Altmühltal ist ein 3-Zonen-Konzept erarbeitet worden. Neben den Tabu- und Ausnahme-Zonen werden dort auch Prüf-Zonen ausgewiesen, in denen eine Windkraftnutzung noch der Einzelfallprüfung unterzogen werden muss. Sowohl Ausnahme- wie auch Prüfzone können nunmehr von Seiten der Regionalplanung quasi als zusätzlicher Planungsraum überprüft werden. Hierbei werden – wie in der restlichen Region auch – als Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Problematisch ist die bei Prüf-Zonen geforderte Einzelfallprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher werden in Prüf-Zonen zunächst nur Vorbehaltsgebiete geplant.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken trifft Aussagen zu Gebieten innerhalb der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. RP 8 B I (neu) 2.1.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung").

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) wurden die Ausschlusskriterien der verbindlichen Version des Regionalplans vom 01.09.2012 (Begründung zu B V (neu) 3.1.1.1) angewandt und berücksichtigt. Auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der sieben Gebiete wird in den angefügten Datenblättern gesondert eingegangen.

Hinsichtlich der **Kulturgüter und sonstigen Sachgüter** ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

## **5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter**

### **5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung**

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Die hier gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten.

### **5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) und Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in dem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden (konkrete Anlagenplanung).

### **5.3 Auswirkungen auf den Boden**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

### **5.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

## 5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, großräumig sicher als positiv zu beurteilen.

## 5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konselbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebürgsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6/7 DSchG.

## 5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## 6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

## 7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen.

Da Kartierungen zur Biotopqualität der Wälder sowie systematische Erhebungen zur Avifauna und Fledermausfauna nicht vorhanden sind, können keine konkreten Aussagen über die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Schutzgut Flora/Fauna) getroffen werden.

Weitere nennenswerten Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

## 8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 37, 56, 57, 58, 59, 61) wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (rechtskräftiger Regionalplan Region Westmittelfranken RP 8 Anlage zu B V (neu) 3.1.1.1) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.



## 9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutenden Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

<b>WK 37</b>	Gemeinde(n):	Landkreis:	Fläche:
	Treuchtlingen	Weißenburg-Gunzenhausen	ca. 120 ha
Vorranggebiet: <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8: <input type="checkbox"/>	neu im RP 8: <input checked="" type="checkbox"/>		

**(1) Umweltmerkmale**

- Naturraum: Altmühlalb
- Lage: nordwestlich von Auernheim
- Erschließung: über land- und forstwirtschaftliche Wege auf St 2216 bzw. WUG 34
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Hochspannungsleitung 110 kV Wassertrüdingen-Esslingen (Planung) direkt südlich verlaufend
- Vegetation: Wald und Ackerflächen
- Höhe über NN: ca. 570 - 620 m
- Windhöflichkeit: 6,0 - 6,9 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)

**(2) Relevante Ausschlusskriterien**

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
	ja	nein	
<b>Siedlungsflächen</b>			
- Wohnbauflächen (Auernheim, Stadt Treuchtlingen; Degersheim, Markt Heidenheim)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Bauflächen (Rohrach, Degersheim, beide Markt Heidenheim; Auernheim, Stadt Treuchtlingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Einzelgehöfte / Weiler (Schlittenhart; Stadt Treuchtlingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gewerbliche Bauflächen (Auernheim, Stadt Treuchtlingen; )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- sonstige Sonderbauflächen, Gemeindebedarfsflächen (; Gemeindebedarfsfläche Auernheim, Stadt Treuchtlingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Verkehrsflächen</b>			
- Straßen (St 2216 und WUG 34)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Versorgungsleitungen</b>			
- Hochspannungsfreileitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sendeanlagen u. Richtfunktrassen (Konzentrationszone Mobilfunkanlagen, Markt Heidenheim)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Natur und Landschaft</b>			
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lage im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal), gem. Zonierung Ausnahmezone für Windkraft
<b>Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme**

- derzeitige Nutzung: Land- und Forstwirtschaft
- direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Flächen; Vorranggebiet WK 13 mit bestehenden Anlagen ca. 2,3 km nördlich, WK 61 (östlich von Döckingen) ca. 3-km südlich gelegen
- Gebietskulisse Windkraft: gelb

**(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen**

- Lage im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal), gem. Zonierung hier Ausnahmezone für Windkraft

- div. kartierte Biotope eingestreut:

7030-0070-001 Biotopkomplexes aus Feldgehölzen u. aufgelassenen tw. ruderalen Halbtrockenrasen im südliche Randbereich

7030-0069-001 und -002 Reste von Kalk-Buchenwäldern auf flacher Kuppe u. Hängen um Auernheim

7030-0065-002 und -006 Hecken u. Feldgehölze um Auernheim

7030-1106-001 Wärmeliebender Saum u. Hecke nordöstlich von Schlittenhart

7030-1102-001 und -002 Feldgehölz u. Feldhecke nordwestlich von Auernheim

**(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete**

- FFH-Gebiet 6833-371.04 Trauf der südlichen Frankenalb ca. 160 m östlich gelegen

**(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

- Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

**(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

0

o **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.

-/--

o **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

Innerhalb von WK 37 wie in der näheren Umgebung befinden sich verschiedene kart. Biotope. Aufgrund der teilweisen Lage im Wald, der Nähe zum FFH-Gebiet 6833-371.04 Trauf der südlichen Frankenalb und den im Umfeld bekannten Vorkommen von Rotmilan und Uhu sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Errichtung und Betrieb von WKA nicht auszuschließen (mögliche Gegenmaßnahmen: Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten; für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen und Biotope, Erschließung über vorhandene Wege).

0

o **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

Auf bislang land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird kleinflächig Boden versiegelt sowie durch Baumaßnahmen verdichtet.

0

o **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

Keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen erkennbar.

0

o **Luft / Klima:**

Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.  
Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

+

-/--

o **Landschaft:**

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzone des Naturparks Altmühltal). Im Rahmen der Zonierung wurde der fragliche Bereich als Ausnahmezone für eine Windkraftnutzung geöffnet. Aufgrund seiner Lage zwischen WK 13 im Norden (ca. 2,3 km) und WK 61 im Süden (ca. 3 km) wirken sich die drei Gebiete „kleinräumig“ aufsummiert beeinträchtigend für das Landschaftsbild aus.

+

Großräumig betrachtet kann durch Bündelung von WK-Anlagen dagegen eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

0

o **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

Bodendenkmal D-5-7030-0124 (verebnete Gräbhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung) im südlichen Randbereich von WK 37. Dieser Bereich sollte von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben.

0

o **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Keine erkennbar.

**(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.





**WK 56**

Gemeinde(n):

Landkreis:

Fläche:

Flachslanden

Ansbach

ca. 30 ha

Vorranggebiet:  Vorbehaltsgebiet:

Änderung bestehender Ausweisung im RP.8

neu im RP 8

Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -

**(1) Umweltmerkmale**

- Naturraum: Ansbacher Hügelland
- Lage: südöstlich von Flachslanden, östlich von Birkenfels
- Erschließung: über Kreisstraße AN 21 und Staatsstraße St 2255
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit; Freileitung Grönhart - Oberdachstetten 110 kV in ca. 3,6 km
- Vegetation: Wald
- Höhe über NN: ca. 480 m
- Windhöffigkeit: 4,5 - 5,4 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)

**(2) Relevante Ausschlusskriterien:**

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
	ja	nein	
<b>Siedlungsflächen</b>			
- Wohnbauflächen (Flachslanden, Lehrberg, Rügland, Wernsbach b. Ansbach, Weihenzell)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Bauflächen (Birkenfels, Borsbach, Kettenhöfsetten Ballstadt (alle Markt Flachslanden), Schmalach, Gödersklingen (alle Markt Lehrberg))	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Einzelgehöfte / Weiler (Schmalach, Wüstendorf (beide Markt Lehrberg))	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gewerbliche Bauflächen (Flachslanden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Gemeindebedarfsflächen (Flachslanden, Lehrberg)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Verkehrsflächen</b>			
- Straßen (AN 21, St 2255)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Sendeanlagen u. Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung Ansbach 1 - Flachslanden 1, Deutsche Telekom Technik GmbH)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	verläuft westlich von WK 56
<b>Natur und Landschaft</b>			
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lage im LSG (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), gem. Zonierung Ausnahmezone für Windkraftnutzung

**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme**

- derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft
- direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Flächen, Photovoltaikanlage Ballstadt ca. 800 m westlich
- Gebietskulisse Windkraft: gelb

**(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen**

- Lage im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) - gem. Zonierung hier jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung

**(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete**

- FFH-Gebiet 6629-371 Sonnensee und Birkenfelder Forst ca. 200 m nordöstlich

**(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

- Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b>  Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.  Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b>  Aufgrund der Lage im Wald sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung nicht auszuschließen (mögliche Gegenmaßnahmen: Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten; für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten; weitere Minimierungsmaßnahme: Verzicht auf Inanspruchnahme naturnaher Strukturen und Biotope, Er-schließung über vorhandene Wege). </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b>  Auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird kleinflächig Boden versiegelt sowie durch Baumaßnahmen verdichtet. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b>  Keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen erkennbar. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Luft / Klima:</b>  Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.  Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. </li> </ul>	+
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Landschaft:</b>  Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenim-manent. Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzone des Naturpark Frankenhöhe). Im Rahmen der Zonierung wurde der fragliche Bereich als Ausnahme-zone für eine Windkraftnutzung geöffnet.  Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet. </li> </ul>	+
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b>  Bodendenkmale - soweit bekannt - nicht betroffen; Schloss Rügland und Burgstall in mind. ca. 4,3 km Entfernung. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich des Schlosses Rügland (ca. 4,3 km) sind zu prüfen. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b>  Keine erkennbar. </li> </ul>	0

**(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse**  
Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.  
Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flä-chenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entspre- chenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die Immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

WK 57

Gemeinde(n):

Landkreis:

Fläche:

Wettringen

Ansbach

ca. 80 ha

Vorranggebiet  Vorbehaltsgebiet

Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:

Änderung bestehender Ausweisung im RP 8

neu im RP 8

(1) Umweltmerkmale

- Naturraum: Randbuchten der Frankenhöhe
- Lage: westlich von Wettringen, östlich von Reubach (Gde. Roth am See; Baden-Württemberg), im Bereich des Rothberges; Zerteilung des Vorranggebietes in einen nördlichen und einen südlichen Teil
- Erschließung: K 2532, K 2513, St 2247
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: nicht bekannt
- Vegetation: Wald
- Höhe über NN: ca. 445 (nördl. Teil) - 500 m (südl.-Teil)
- Windhöufigkeit: 4,5 - 4,9 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
	ja	nein	
<b>Siedlungsflächen</b>			
- Wohnbauflächen (Wettringen; Reubach in Baden-Württemberg)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung mit Baden-Württemberg läuft
- gemischte Bauflächen (Wettringen, Leitsweiler; Reinsbürg, Kleinansbach und Weikersholz in Baden-Württemberg)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung mit Baden-Württemberg läuft
- gewerbliche Bauflächen (Wettringen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
<b>Natur und Landschaft</b>			
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lage im LSG (ehem. Schutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe) - gemäß Zonierung jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung
<b>Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
<b>Vorranggebiet zum Abbau für Bodenschätze</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	im Verfahren befindliches Vorranggebiet GI 40 ca: 500 m entfernt

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme

- derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft
- direktes Umfeld: bestehende Abbaufläche Kalziumsulfat Wettringen - Süd ca. 700 m südöstlich gelegen, im Verfahren befindliches Vorbehaltsgebiet Bodenschatzabbau GI 142 ca. 800 m östlich, im Verfahren befindliches Vorranggebiet GI 40 Bodenschatzabbau 500 m südöstlich; Vorbehaltsgebiet WK 17 und Vorranggebiet WK 45 ca: 3 bzw. ca. 3,7 km nördlich
- Gebietskulisse Windkraft: gelb

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe): gemäß Zonierung jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

- Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung



**(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- o **Mensch (Gesundheit, Erholung):**  
Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden Immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.  
Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.
- o **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**  
Aufgrund der Lage im Wald sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung nicht auszuschließen (mögliche Gegenmaßnahmen: Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten; für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten; weitere Minimierungsmaßnahmen: Verzicht auf Inanspruchnahme naturnaher Strukturen und Biotope, Er-schließung über vorhandene Wege).
- o **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**  
Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen wird kleinflächig Boden versiegelt sowie durch Baumaßnahmen verdichtet. Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz von der Flä-chenausweisung ausgenommen (=> Zweiteilung des Gebietes)
- o **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**  
Keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen erkennbar.
- o **Luft / Klima:**  
Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.  
Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sup>2</sup>-Einsparung.
- o **Landschaft:**  
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenim-manent. Die Fläche liegt in einem LSG (ehem. Schutzzone des NP Frankenhöhe). Im Rahmen der Zonierung wurde der fragliche Bereich als Ausnahmezone für eine Windkraftnutzung geöff-net.  
Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.
- o **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**  
Bodendenkmale - soweit bekannt - nicht betroffen (Bodendenkmal D-5-6726-0008 liegt außer-halb von WK 57).
- o **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**  
Keine erkennbar.

Wirkungen
0
0
0
0
+
-
+
◊
0

**(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.  
Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flä-chenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entspre- chenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

**WK 58**

Gemeinde(n):

Adelshofen

Landkreis:

Ansbach

Fläche:

ca. 10 ha

Vorranggebiet: Vorbehaltsgebiet: Änderung bestehender  
Ausweisung im RP 8 neu im RP 8 

Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:

-

**(1) Umweltmerkmale**

- Naturraum: Östliche Hohenloher Ebene
- Lage: südwestlich von Adelshofen, nordöstlich von Bettwar
- Erschließung: AN 8, St 2268
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: nicht bekannt
- Vegetation: Acker
- Höhe über NN: ca. 430 m
- Windhöffigkeit: 5,5 – 5,9 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)

**(2) Relevante Ausschlusskriterien**

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
	ja	nein	
<b>Siedlungsflächen</b>			
- Wohnbauflächen (Adelshofen, Bettwar, Gattenhofen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- gemischte Bauflächen (Adelshofen, Haardt, Tauberscheckenbach, Bettwar, Gattenhofen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- Einzelgehöfte / Weiler (Possenmühle)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- gewerbliche Bauflächen (Adelshofen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
<b>Natur und Landschaft</b>			
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- SPA-Gebiet 6627-471 Taubertal in Mittelfranken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entfernung ca. 500 m
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>			
- Überschwemmungsgebiet (geplantes Überschwemmungsgebiet Tauber, Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 10)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entfernung ca. 1 km
<b>Vorranggebiet zum Abbau für Bodenschätze (CA 2)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	in Aufstellung befindliches Ziel, Entfernung ca. 1,8 km

**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme**

- derzeitige Nutzung: Landwirtschaft
- direktes Umfeld: Land- und Forstwirtschaft; östlich befinden sich das Vorbehaltsgebiet WK 33 mit bestehenden Anlagen sowie Einzelanlagen nördlich von Gattenhofen; Vorranggebiete für Bodenschatzabbau CA 2, CA 3 und CA 4 (alle in Aufstellung befindlich) sowie bestehende Abbaue mind. 1,8 km südöstlich von WK 58
- Gebietskulisse Windkraft: gelb

**(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen****(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete**

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) östlich anschließend sowie ca. 500 m westlich (Taubertal)
- FFH-Gebiet 6627-371.01 Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal ca. 500 m westlich gelegen

**(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

- Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (++) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <=leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich)	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b>  Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.  Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Desweiteren verläuft östlich im Taubertal die Staatsstraße 2268, die in diesem Bereich als touristische Straße ("Romantische Straße") benannt ist. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b>  Aufgrund der Waldnähe im Osten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung nicht auszuschließen (mögliche Gegenmaßnahmen: Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstich genutzt werden könnten; für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten). </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Boden (Bodenfunktion, Erosion):</b>  Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen wird kleinflächig Boden versiegelt sowie durch Baumaßnahmen verdichtet. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</b>  Keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen erkennbar. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Luft / Klima:</b>  Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.  Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung. </li> </ul>	+
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Landschaft:</b>  Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Fläche grenzt im Osten an ein Landschaftsschutzgebiet (Waldstück) an, "dahinter" liegt das Vorbehaltsgebiet WK 33 mit bestehenden Anlagen, zwei weitere Einzelanlagen wiederum östlich davon. Zu dieser Vorprägung des Landschaftsbildes tritt vorliegendes Vorbehaltsgebiet und ist somit im Verbund mit WK 33 und den Einzelanlagen zu sehen. Aufgrund der Benachbarung zum ca. 700 m entfernten Taubertal ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen (die bereits bestehenden Anlagen haben einen deutlich größeren Abstand zum Taubertal)  Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. WK 58 tritt in Verbund mit WK 33 und zwei weiteren bestehenden Einzelanlagen. Dadurch kann auf eine Öffnung weiterer Landschaftsbe-reiche für Windkraftnutzung im Bereich Rothenburg o.d.T. (Denkmalschutz) verzichtet werden. </li> </ul>	+
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b>  Bodendenkmale - soweit bekannt - nicht betroffen. Ensemble Altstadt Rothenburg ob der Tauber ca. 5 km entfernt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich dieses Ensembles sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b>  Keine erkennbar. </li> </ul>	0
<b>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse</b> Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.	

**WK 59**

Gemeinde(n): Raitenbuch	Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen	Fläche: ca. 370 ha
----------------------------	---------------------------------------	-----------------------

Vorranggebiet  Vorbehaltsgebiet

Änderung bestehender Ausweisung im RP-8  neu im RP 8

Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:	-
--	---

**(1) Umweltmerkmale**

- Naturraum: Altmühltal
- Lage: süd-südwestlich von Raitenbuch, östlich von Rothenstein, im Raitenbucher Forst
- Erschließung: über forst- u. landwirtschaftliche Wege auf B 13 bzw. St 2228
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Freileitung Nr. B105 Ingolstadt - Raitersaich 380 kV und Freileitung Hattenhof - Preiße 110 kV in ca. 850 m
- Vegetation: Wald
- Höhe über NN: ca. 530 - 560 m
- Windhöffigkeit: 4,0 - 4,4 bis 4,5 - 4,9 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Solar- und Windatlas).

**(2) Relevante Ausschlusskriterien**

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
	ja	nein	
<b>Siedlungsflächen</b>			
- Wohnbauflächen (Raitenbuch, Reuth am Wald, Rothenstein)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Bauflächen (Raitenbuch, Reuth am Wald, Rothenstein)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Einzelgehöfte / Weiler (Laubenthal, St. Egidii)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sendeanlagen u. Richtfunktrassen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Natur und Landschaft</b>			
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lage im LSG (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal) – gem. Zonierung Prüfzone für Windkraftnutzung
- Naturschutzgebiet (Eichen-Hainbuchenwald Laubebuch bei Rothenstein)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entfernung ca. 2 km
<b>Vorranggebiet zum Abbau für Bodenschätze (MA 18, MA 19, MA 20, MA 21)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entfernung mind. 1,3 km

**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme**

- derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft; bis auf südöstlichen Teilbereich Überschneidung mit Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Juramarmor MA 111 (im Änderungsverfahren abschließend beschlossen)
- direktes Umfeld: Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor MA 17 (mit bestehendem Abbau), MA 18, MA 19, MA 20, MA 21 und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor MA 112, MA 113 (alle in Aufstellung, MA 17 im Verfahren befindlich)
- Gebietskulisse Windkraft: gelb, weiß

**(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen**

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal) - gem. Zonierung Prüfzone für Windkraftnutzung

**(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete**

**(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

- Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. möglicher Bodenschatzabbau im Umgriff MA 111



## (7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich)

Wirkungen

0/-

### o Mensch (Gesundheit, Erholung):

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Zudem verläuft nordöstlich von WK 59 der Limes, der touristische Anziehungskraft besitzt.

Das Vorbehaltsgebiet WK 59 befindet sich in einem Waldbereich mit besonderer Bedeutung für die Erholung Stufe II (vgl. Waldfunktionsplan). Weitere Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung liegen auf dieser Ebene nicht vor.

Durch die umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschatzabbau mit z.T. bestehenden Abbauflächen ist eine gewisse Beeinträchtigungskulisse (bereits) gegeben.

-/-

### o Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):

Aufgrund der Lage im Wald sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotörbewegung nicht auszuschließen (mögliche Gegenmaßnahmen: Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten; für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten; weitere Minimierungsmaßnahme: Verzicht auf Inanspruchnahme naturnaher Strukturen und Biotope (Grundlagenkartierung erforderlich, siehe auch Bericht Zonierungskonzept Altmühltal), Erschließung über vorhandene Wege.

Durch umgebende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschatzabbau steigt die Beeinträchtigung. Allerdings kann auch bei Nichtrealisierung des vorliegenden Vorbehaltsgebietes WK 59 Bodenschatzabbau im Rahmen des tw. überschneidenden Vorbehaltsgebietes MA 111 stattfinden. Denkbar ist auch eine zeitliche Abfolge der beiden Nutzungen (z.B. erst Windkraftnutzung, dann Bodenschatzabbau od. umgekehrt).

0

### o Boden (Bodenfunktion, Erosion):

Auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird kleinflächig Boden versiegelt sowie durch Baumaßnahmen verdichtet. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (die auch ausschlaggebend für die Abgrenzung des Gebietes waren) soll der Eingriff zusätzlich minimiert werden.

0

### o Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen erkennbar.

0

### o Luft / Klima:

Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

+

-/-

### o Landschaft:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal). Im Rahmen der Zonierung wurde der fragliche Bereich als Prüfzone grundsätzlich für eine Windkraftnutzung geöffnet. Durch umgebende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschatzabbau mit tw. bestehenden Abbauflächen steigt die Beeinträchtigung bzw. ist bei Realisierung weiterer Abbaue eine Vorbelastung des Landschaftsbildes mit jedoch erheblich geringerer Feinwirkung gegeben. Mögliche Minimierung der Beeinträchtigung durch "kompaktere" Abformung des Gebietes = Verzicht auf langgezogene Ausläufer im Nordosten und Westen und Verzicht auf Ausweisung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im weiteren Umfeld z. B. WK 62 (Anm. Auf WK 62 wird im weiteren Verfahren verzichtet.)

Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

+

### o Sachwerte / Kulturelles Erbe:

Bodendenkmale D-5-7032-0039 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung), D-5-7032-0123 (Grabhügel der Hallstattzeit), D-5-7032-0055 (Straße der römischen Kaiserzeit) und D-5-7032-0036 (Grabhügel der Hallstattzeit) betroffen. Diese Bereiche sollten von einer Bebauung mit Windrädern ausgeschlossen werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Im Bereich des Raitenbuchs Forstes sind mit den genannten eine ganze Reihe vorgeschichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungsstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist, als bislang belegbar. Der ge-

samte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfläche zu behandeln. Dies ist bei einer denkmalrechtlichen Antragsstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zubehörsanbau, zu berücksichtigen.

Östlich von WK 59 verläuft in ca. 2000 m Entfernung der Limes, das Baudenkmal Filialkirche St. Aegidius (Denkmalnr. D-5-77-163-31) befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung.

- Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:  
Keine erkennbar.

0

#### **(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumschlag angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Das Gebiet liegt in der Prüfzone für eine Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone Naturpark Altmühltal): Im Rahmen der Zonierung wurde das Gebiet so grundsätzlich für die Windkraftnutzung geöffnet. Hier kommt es jedoch auf eine Einzelfallprüfung an, die auf Ebene der regionalplanerischen Windkraftsteuerung nicht vorgenommen werden kann. Die Ausweisung eines Vorranggebietes scheidet demnach aus. Inwieweit Anlagen im Rahmen des Vorbehaltsgebietes im Hinblick auf ein evtl. Entgegenstehen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal letztlich realisiert werden können, wird in einem nächsten Schritt zu prüfen sein.



<b>WK 61</b>		Gemeinde(n): Polsingen	Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet: <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsg Gebiet: <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>		neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>		

**(1) Umweltmerkmale**

- Naturraum: Altmühlalb
- Lage: nordöstlich von Döckingen, süd-südwestlich von Wieshof
- Erschließung: über forst- und landwirtschaftliche Wege auf Ortsverbindungsstraße Döckingen-Wieshof und WUG 33
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Hochspannungsleitung 110 kV Wassertrüdingen-Esslingen in ca. 1,5 km
- Vegetation: Wald
- Höhe über NN: ca. 550 m
- Windhöffigkeit: 4,5 – 5,4 m/s in 140 m Höhe über Grund (laut Bayerischem Solar- und Windatlas)

**(2) Relevante Ausschlusskriterien**

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
	ja	nein	
<b>Siedlungsflächen</b>			
- Wohnbauflächen (Döckingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- gemischte Bauflächen (Döckingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- Einzelgehöfte / Weiler (Wieshof, Siebeneichhoff, Rotenberg in Baden-Württemberg)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
- gewerbliche Bauflächen (Döckingen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
<b>Natur und Landschaft</b>			
- Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lage im LSG (ehem. Schutzzone Naturpark Altmühltal) – gemäß Zonierung Ausnahmezone für Windkraftnutzung
<b>Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-

**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme**

- derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft
- direktes Umfeld: Land- und Forstwirtschaft; WK 37 (nordwestlich von Auernheim) ca. 3 km nördlich gelegen
- Gebietskulisse Windkraft: gelb

**(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen**

- Lage im LSG (ehem. Schutzzone Naturpark Altmühltal) – gemäß Zonierung Ausnahmezone für Windkraftnutzung

**(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete**

**(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte**

- Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung

**(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (-) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- o Mensch (Gesundheit, Erholung):  
Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswir-

Wirkungen
0



kungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**  
Durch die Lage im Wald sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung nicht auszuschließen (mögliche Gegenmaßnahmen: Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten; für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten; weitere Minimierungsmaßnahmen: Verzicht auf Inanspruchnahme naturnaher Strukturen und Biotope, Erschließung über vorhandene Wege).

0

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**  
Auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird kleinflächig Boden versiegelt sowie durch Baumaßnahmen verdichtet.

0

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**  
Keine Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen erkennbar.

0

- **Luft / Klima:**  
Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.  
Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sup>2</sup>-Einsparung.

+

- **Landschaft:**  
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal). Im Rahmen der Zonierung wurde der fragliche Bereich als Ausnahmezone für eine Windkraftnutzung geöffnet. WK 61 bildet den südlichen Punkt einer sich nach Norden hin fortsetzenden Reihe von Vorranggebieten für Windkraftnutzung (WK 37, WK 13) entlang des Höhenzuges. Deshalb haben diese Gebiete den gleichen Landschaftsraum.

0

Bezogen auf die Planungsregion kann großräumig betrachtet durch Bündelung von WK-Anlagen eine darüber hinaus gehende weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden (dezentrale Konzentration). Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet. An diesem speziellen Standort sind jedoch Auswirkungen auf das Nördlinger Ries zu erwarten.

<

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**  
Bodendenkmale - soweit bekannt - nicht betroffen.
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**  
Keine erkennbar.

0

**(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 19. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

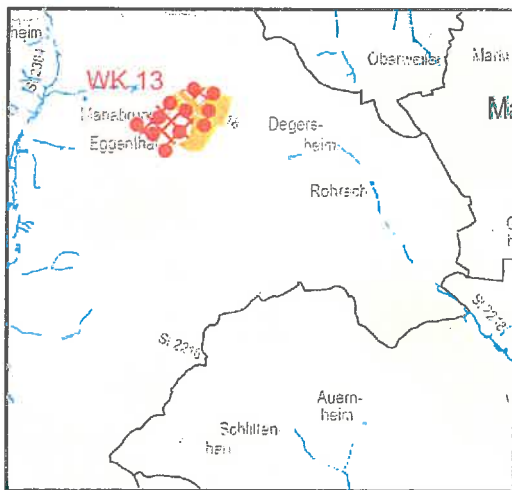
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

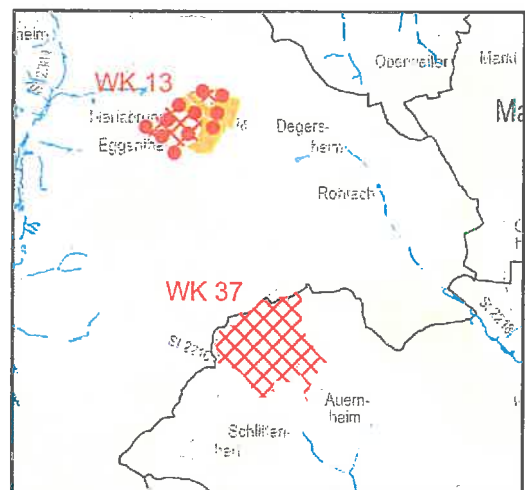
Entwurf vom 22.10.2013

### Gebietsvorschlag WK 37

Stadt/Gemeinde: Treuchtlingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan




Änderungsvorschlag

### Legende

 WK 37 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

 Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. B V (neu) 3.1.1.1)

 Windkraftanlage (errichtet)

### Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden

 Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

 Grenze des Regierungsbezirkes

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 19. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

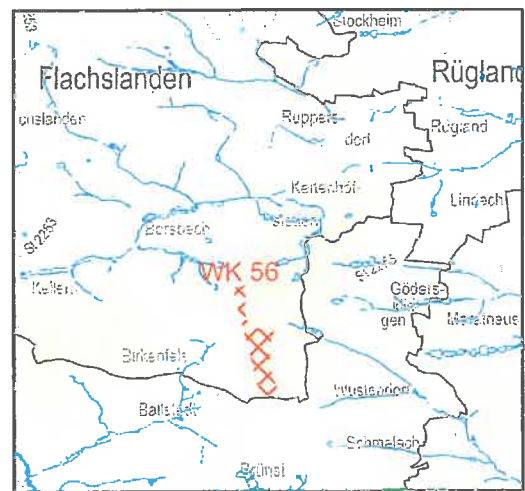
Entwurf vom 22.10.2013

### Gebietsvorschlag WK 56

Stadt/Gemeinde: Flachslanden (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 56** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenzen der Landkreise und  
kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 19. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

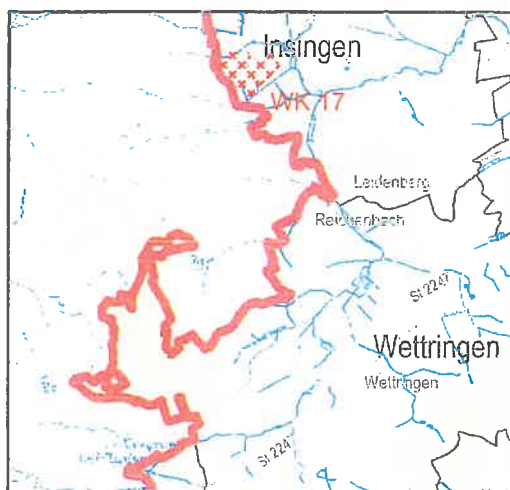
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

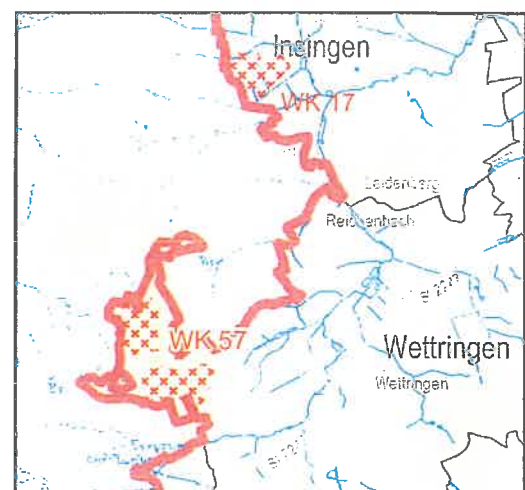
Entwurf vom 22.10.2013

#### Gebietsvorschlag WK 57

Stadt/Gemeinde: Wettringen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan





Änderungsvorschlag

#### Legende

 WK 57 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

#### Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 19. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

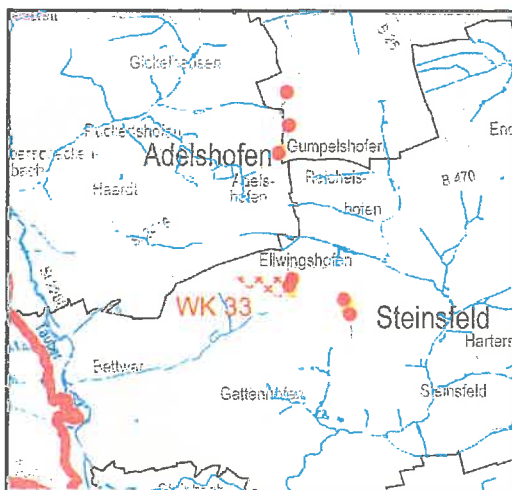
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

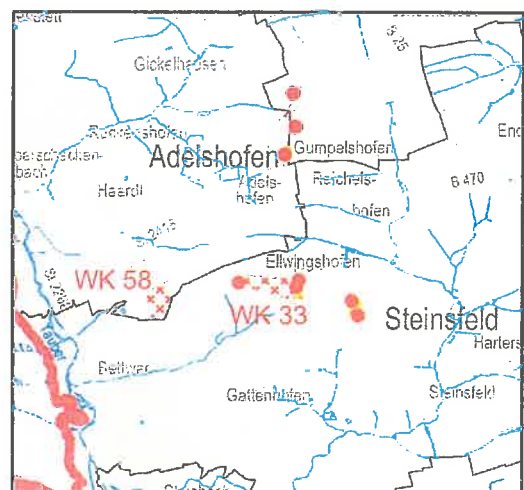
Entwurf vom 22.10.2013

#### Gebietsvorschlag WK 58

Stadt/Gemeinde: Adelshofen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

#### Legende



WK 58 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

#### Bestehende Nutzungen und Festsetzungen



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. B V (neu) 3.1.1.1)



Windkraftanlage (errichtet)

#### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenzen der Landkreise und  
kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 19. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

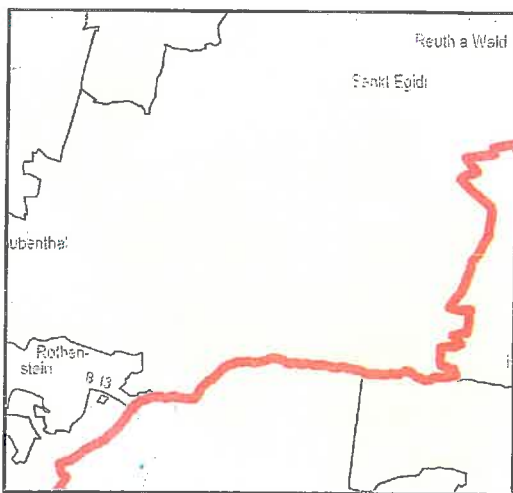
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

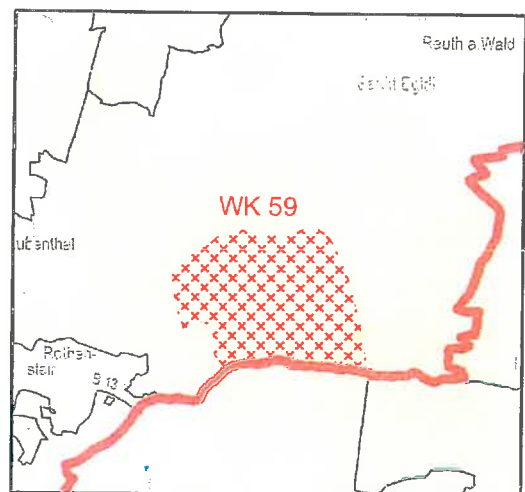
Entwurf vom 22.10.2013

### Gebietsvorschlag WK 59

Stadt/Gemeinde: Raitenbuch (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 59** Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 19. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 22.10.2013

### Gebietsvorschlag WK 61

Stadt/Gemeinde: Polsingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

### Legende

 WK 61 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung